

§ 0548 BGB

(1) Die Ersatzansprüche des [Vermieters](#) wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in sechs Monaten. Die [Verjährung](#) beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem er die Mietsache zurückerhält. Mit der [Verjährung](#) des Anspruchs des [Vermieters](#) auf Rückgabe der Mietsache verjähren auch seine Ersatzansprüche.

(2) Ansprüche des Mieters auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der [Wegnahme](#) einer Einrichtung verjähren in sechs Monaten nach der Beendigung des Mietverhältnisses.

(3) (aufgehoben)